



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-12664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019
17. Feber 1994

353.110/12-I/6/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5791/AB

1994-02-21

zu 5875/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen haben am 17. Dezember 1993 unter der Nr. 5875/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kabelsender "Telelokal" in Niederösterreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche medienpolitischen und medienrechtlichen Schlußfolgerungen ziehen Sie aus dem Urteil von Straßburg?
2. Bis wann werden Sie eine Novelle des ORF-Gesetzes vorlegen, das dem Urteil von Straßburg Rechnung trägt?
3. Bis wann werden Sie eine Regierungsvorlage betreffend ein "Privatfernsehgesetz" vorlegen, das dem Urteil von Straßburg Rechnung trägt?
4. Wie bewerten Sie die Vorgangsweise des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegenüber dem Kabelsender "Telelokal" vor dem Hintergrund des Urteils von Straßburg?
5. Welche Möglichkeit besteht von seiten des Bundeskanzleramtes, um eine Wiederinbetriebnahme des Senders "Telelokal" zu gewährleisten?

- 2 -

6. Wie bewerten Sie die Haftung des Bundes gegenüber dem Senat der "Telelokal" durch die Untersagung des Betriebes?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In seiner Entscheidung vom 24. November 1993 im Verfahren Informationsverein Lentia und andere gegen Österreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu Recht erkannt, daß Österreich dadurch, daß den Beschwerdeführern die Veranstaltung von Rundfunk nicht möglich war, Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt hat. Die dort garantierte Meinungsäußerungsfreiheit werde - so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - durch ein öffentlich-rechtliches Rundfunkmonopol und den völligen Ausschluß privater Veranstalter in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Im Hinblick auf legitime Eingriffsziele, wie etwa die Sicherstellung der Meinungsvielfalt und der Pluralität, sei es zwar zulässig, den Lizenznehmern spezielle Auflagen - etwa auf die Programmgestaltung - vorzuschreiben oder Privaten bloß eine beschränkte Teilnahme am öffentlichen Rundfunk einzuräumen. Eine Zugangsbeschränkung als solche wäre letztlich aber nur dort zulässig, wo technische Gegebenheiten, wie die Frequenzknappheit, dazu zwingen.

Daraus ergibt sich für Österreich ein legislativer Handlungsbedarf. Durch das Regionalradiogesetz ist für den Bereich des terrestrisch verbreiteten Hörfunks bereits ein mit der Konvention in Einklang stehender Zustand hergestellt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die in diesen Fragen offenbar angesprochene Rechtslage, die sich aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks einerseits und aus dem Rundfunkgesetz andererseits ergibt, wird durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht unmittelbar betroffen. Zum einen hat nämlich der Gerichtshof festgestellt,

- 3 -

daß das System der sogenannten gesetzlichen Lizenz, wie es sich aus der oben angeführten Rechtslage ergibt, mit dem dritten Satz des Art. 10 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention vereinbar ist. Zum anderen enthält das Rundfunkgesetz selbst kein Verbot für Private, Rundfunk zu veranstalten. Was die Ausarbeitung des Entwurfs eines "Privatfernsehgesetzes" betrifft, so sollen zunächst Erfahrungen mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Regionalradiogesetz gesammelt und auf der Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse die legislatischen Vorarbeiten für einen einschlägigen Entwurf in Angriff genommen werden, sodaß er auf breiter Ebene diskutiert werden kann. Ausgehend davon würde dann - im Hinblick auf das bevorstehende Auslaufen der Gesetzgebungsperiode - in der kommenden Legislaturperiode eine Regierungsvorlage vorbereitet werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg erzeugt für die Republik Österreich als Adressat der aus der Europäischen Menschenrechtskonvention resultierenden Verpflichtungen im vorliegenden Zusammenhang wohl einen legislatischen Handlungsbedarf. Sie bewirkt aber keinesfalls unmittelbar eine Änderung der maßgeblichen innerstaatlichen Rechtslage. Bis zu einer Änderung derselben durch den dafür allein zuständigen nationalen Gesetzgeber haben daher die Behörden von dieser Rechtslage auszugehen und alle derzeit geltenden, einschlägigen rundfunkrechtlichen und fernmelderechtlichen Vorschriften nach wie vor anzuwenden.

